Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 2130.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. November 1840., betreffend die Anwendung der Revidirten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter. — Gesetzsammlung von 1840. Nr. 18. — und der dazu gehörigen „Revidirten Spezialgrundsätze" bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen.

Nachdem durch Meine Order vom 31. Juli d. J. an die Stelle der bisherigen Taxgrundsätze für den ländschaftlichen Kreditverein des Großherzogthums Posen vom Jahre 1821., die „Revidirte Taxordnung" für die zu diesem Vereine gehörigen Güter vom 6. Juli d. J. getreten und fortan in allen Fällen zur Anwendung gebracht werden soll, so bestimme Ich hiermit auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 5. November d. J. unter Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 8. Januar 1831. über die Maaßgaben, unter welchen die Taxationsgrundsätze der Posenschen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogthum Posen anzuwenden sind, daß auch bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen, jedoch wiederum mit Ausnahme derjenigen, welche noch zum Westpreußischen landschaftlichen Verbande gehören, die von Ihnen, dem Minister des Innern und der Polizei, unter dem 3. Oktober d. J. genehmigte „Revidirte Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter", — Gesetzsammlung Nr. 18. — mit den dazu gehörigen „Revidirten Spezial-Taxgrundsätzen", jedoch unter den nachfolgenden Maaßgaben zur Anwendung kommen soll:

§. 1.

Forstnutzungen werden nicht nach den im §. 68. der „Revidirten Tax-Ordnung" vom 6. Juli d. J. bestimmten Normalsätzen, sondern nach allgemeinen

(Ausgegeben zu Berlin am 9. Januar 1841.)

nen forstwissenschaftlichen Grundsätzen veranschlagt, und müssen hierzu jedesmal vermessen seyn. — §. 1. a. a. O.

Nach jenen Grundsätzen wird auch bei Veranschlagung der Räumden und Blößen — zu vergleichen §§. 69 und 74. a. a. O. — ingleichen bei derjenigen der Verwaltungs- und Holzschlagungs-Kosten — §. 72. a. a. O. — verfahren. Im Übrigen kommen die in den §§. 67. 70—72. 74. und folgenden gedachten Taxgrundsätze in Anwendung.

§. 2.

Das zur Bewirthschaftung des Gutes erforderliche Inventarium kommt insofern in Betracht, als dasselbe, so weit es vorhanden ist, als Zubehör des Gutes vorausgesetzt wird, und, insofern es daran fehlt, verhältnißmäßige Abzüge gemacht werden. Demgemäß finden die im §. 9. Nr. 7 und Nr. 8. der Revidirten Taxordnung bestimmten Abzüge nur wegen des fehlenden Theils des erforderlichen Inventariums Statt.

§. 3.

Der ermittelte Reinertrag der Güter wird nicht, wie es rücksichtlich der Amortisationsbeiträge der bepfandbrieften Güter bei den Kredittaxen des landschaftlichen Vereines im §. 10. a. a. O. bestimmt ist, im zwanzigfachen, sondern im fünf und zwanzigfachen Betrage zu Kapital berechnet.

§. 4.

Haben die herrschaftlichen Wohngebäude und Schmuckanlagen einen höheren Bauwerth, als nach den Normalsätzen §. 80. a. a. O. angenommen wird, so kommt solcher über diese Sätze hinaus in dem Maaße zur Taxe, als darauf unter besonderen Lokalverhältnissen nach dem Ermessen der Schätzungs-Kommissarien bei Käufen von den Konkurrenten Rücksicht genommen zu werden pflegt. Ob und wie hoch diese Gebäude in der Feuersozietät versichert sind, kommt dabei nicht in Betracht, wohl aber sind die Unterhaltungskosten in Anschlag und verhältnißmäßig in Abzug zu bringen.

§. 5.

Auch die Ehrenrechte und andere bei dem Gute vorhandenen Realitäten, welche nach §. 12. oder sonst, weil sie keinen wirklichen Ertrag gewähren, bei der landschaftlichen Kredittaxe nicht in Anschlag kommen, müssen doch mit dem landüblichen Satze, oder in Ermangelung desselben von den Schätzungs-Kommissa-

missarien nach dem Werthe, den man im gemeinen Leben darauf zu legen pflegt, der Taxe zugesetzt werden.

Diese Meine Order haben Sie durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 30. November 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

(Nr. 2131.) Verordnung, betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypotheken-Gläubiger von der Einlassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozeß. Vom 28. Dezember 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, zur schleunigeren Befriedigung der Pfand- und Hypotheken-Gläubiger bei Konkursen und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Befreiung von der Einlassung in den Konkurs und erbschaftlichen Liquidations-Prozeß.

Alle Pfand- und Hypotheken-Gläubiger sollen fortan, so weit sie aus den verpfändeten Gegenständen befriedigt werden können, von der Einlassung in den Konkurs und erbschaftlichen Liquidationsprozeß befreit seyn. Sie sind demnach, ohne Rücksicht auf die bereits erfolgte Eröffnung des Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses, ihre Forderungen gegen den Kurator der Konkurs- oder Nachlaß-Masse, so wie gegen den Benefizial-Erben besonders einzuklagen und ihre Befriedigung aus den verpfändeten Gegenständen unter folgenden näheren Bestimmungen (§§. 2. — 14.) nachzusuchen befugt.

§. 2.

Verfahren wegen abgesonderter Befriedigung 1) der Pfandgläubiger.

In Konkursen und in solchen erbschaftlichen Liquidationsprozessen, in welchen der Erbe den Nachlaß an die Gläubiger zur gerichtlichen Verwaltung und Vertheilung überlassen hat, müssen die Gläubiger die in ihrem Besitze befindlichen Pfänder an das den Konkurs oder Liquidationsprozeß leitende Gericht abliefern, welches, unter Zuziehung des Kurators, die Veräußerung der Pfänder und daraus die Befriedigung der Pfandgläubiger, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 50. §§. 381., 527. u. 528., zu bewirken hat.

Besteht das Pfand in einer Aktiv-Forderung oder in einem Schuldpapier, welches auf Börsen einen marktgängigen Kurs hat, so kann der Pfandgläubiger verlangen, daß ihm nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822. (Gesetzsammlung S. 178.) von dem Gerichte die Ermächtigung zur Einklagung und Einziehung der Forderung ertheilt, oder die Forderung oder das Schuldpapier in Zahlungsstatt übereignet werde.

§. 3.

Ist der Benefizial-Erbe während des Liquidationsprozesses im Besitze des Nachlasses verblieben, so findet zur Befriedigung des Pfandgläubigers die Exekution in das Pfand nach den allgemeinen Vorschriften über die Exekution statt.

§. 4.

Besteht der Gegenstand des Pfandrechts in einem Bergwerks-Eigenthum oder in einem Schiffe, zu dessen Verpfändung die Natural-Uebergabe an den Gläubiger gesetzlich nicht erforderlich ist (Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 20. §. 300.) so findet das in der Prozeß-Ordnung Titel 50. §§. 672—689. für den Spezial-Konkurs über Bergwerks- und Schiffs-Eigenthum vorgeschriebene Verfahren Anwendung: dasselbe soll auch dann eintreten, wenn der Benefizial-Erbe während des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses im Besitze des Nachlasses verblieben ist. Der Antrag auf Eröffnung des gedachten Verfahrens kann in diesem Falle zugleich mit dem Antrage auf Einleitung der Subhastation des Bergwerks-Eigenthums oder Schiffes verbunden werden. 2) der Berg- und Schiffsgläubiger.

§. 5.

Die Befriedigung der Hypotheken-Gläubiger aus den verpfändeten Immobilien (Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 20. §. 390.) ist in einem besonderen Verfahren, nach den Vorschriften der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834. §. 25. (Gesetzsammlung S. 31.), imgleichen der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom nämlichen Tage (Gesetzsammlung S. 39.) und der dieselbe ergänzenden Verordnungen über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe, vom 2. Dezember 1837. (Gesetzsammlung Seite 219.) und über das Aufgebot von Spezial-Massen nach erfolgter Subhastation, vom 21. Oktober 1838. (Gesetzsammlung S. 498.), zu bewirken. 3) der Hypotheken-Gläubiger.

§. 6.

In Konkursen und in solchen erbschaftlichen Liquidationsprozessen, in welchen der Erbe den Nachlaß an die Gläubiger zur gerichtlichen Verwaltung und Vertheilung überlassen hat, kann der Antrag auf Einleitung der Subhastation und Vertheilung der Kaufgelder, so wie auf Vertheilung der während der Sequestration eingehenden Revenüen nur von dem Kurator ausgehen, dieser ist aber, hierauf unverzüglich anzutragen, von Amts wegen verpflichtet. Derselbe vertritt bei diesem Verfahren zugleich die Stelle des Gemeinschuldners.

§. 7.

Ist der Benefizial-Erbe während des erbschaftlichen Liquidationsprozesses im Besitze des Nachlasses verblieben, so kann die Subhastation der verpfändeten Immobilien nicht nur von dem Erben selbst, sondern auch von einem jeden Hypotheken-Gläubiger, auf den Grund eines die Exekution an sich zulassenden Erkenntnisses, Zahlungs-Mandats oder Vergleiches in Antrag gebracht werden.

§. 8.

Zu den Verhandlungen wegen Vertheilung der Revenüen und Kaufgelder sind auch diejenigen Gläubiger, welche auf Befriedigung aus der Immobilien-Masse vor den im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubigern Anspruch haben, sofern sie bei den Subhastations-Akten bekannt sind, zuzuziehen und unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Ausbleibenden ihrer Ansprüche an den Revenüen und Kaufgeldern verlustig werden. Von dem Verfahren ist den Kassen und Anstalten, welchen das Grundstück zu den in der Prozeß-Ordnung Titel 50. §§. 356—359. bezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist, jederzeit Nachricht zu geben.

Bei Landgütern darf der Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder erst dann anberaumt werden, wenn in dem Konkurse oder dem erbschaftlichen Liquidationsprozesse der Liquidationstermin abgehalten, und der Subhastationsrichter davon benachrichtigt worden ist, ob sich in diesem Termine Gläubiger gemeldet haben, welche zu den vorerwähnten gehören.

§. 9.

Besitzt ein Gemeinschuldner mehrere mit denselben Hypotheken belastete Immobilien, so sind bei der Vertheilung der Revenüen und der Kaufgelder die Vorschriften der Prozeß-Ordnung Tit. 50. §§. 520—523. zu befolgen.

§. 10.

Die Hypotheken-Gläubiger können bei Vertheilung der Kaufgelder, selbst wenn dieselben zureichen sollten, am Orte ihres Kapitals nur diejenigen Zinsen fordern, zu denen sie nach §. 18. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß, vom 4. März 1834. für den Fall befugt sind, wenn die Kaufgelder nicht zureichen.

§. 11.

Sind die Hypotheken-Gläubiger ihre Befriedigung nicht aus der Substanz der verpfändeten Immobilien, sondern nur aus deren Einkünften zu verlangen

langen berechtigt, so ist die Vertheilung der letzten, nach Vorschrift der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834. §. 25. zu bewirken und, insofern dabei Streitigkeiten unter den Interessenten entstehen, nach Vorschrift des zweiten Absatzes im §. 17. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß, vom nämlichen Tage, zu verfahren.

§. 12.

Der nach Abzug der Sequestrations- und Subhastationskosten und nach Befriedigung der Realgläubiger etwa verbleibende Ueberschuß an Revenüen und Kaufgeldern fließt zur Gemeinmasse.

§. 13.

Ist wegen Ausbleibens eines im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubigers in dem Termin zur Regulirung der Vertheilung der Revenüen und Kaufgelder der Antheil desselben zum Depositum genommen worden, so muß die Ausschüttung dieser Spezial-Masse nach Vorschrift der Verordnung vom 21. Oktober 1838. bewirkt werden.

§. 14.

Die im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse entstandenen, der Gemeinmasse zur Last fallenden Kommunkosten dürfen zum Nachtheil der Realgläubiger weder von den Kaufgeldern, noch von den Revenüen des Grundstücks in Abzug gebracht werden.

§. 15.

Allgemeine Bestimmungen.

Diejenigen Pfand- und Hypotheken-Gläubiger, welchen zugleich ein persönlicher Anspruch an dem Gemeinschuldner zusteht, können, so weit sie aus dem Unterpfande nicht befriedigt werden, sich an das übrige Vermögen des Gemeinschuldners halten, sie müssen aber, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, ihre Forderungen im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse liquidiren. Es sind daher auch fernerhin alle Pfand- und Hypotheken-Gläubiger, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Titel 50. §§. 101. u. f. und Titel 51. §§. 85. u. f., zum Liquidationstermin vorzuladen; die im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse erfolgte Präklusion steht ihnen jedoch bei Verfolgung ihres Anspruchs auf Befriedigung aus den verpfändeten Gegenständen nicht entgegen.

§. 16.

zur Publication des Ges. v. 28 Decbr 1840 verdienten, aber bei der Publication noch unberichtigt gebliebenen Curatorkosten, so weit sie aus der Gemeinmasse nicht gedeckt werden, können aber auf jene Kosten der Gemeinmasse ganz oder theilweise (excl. baare Auslagen) niedergeschlagen seien. —
Res. v. 14 Juni 1841. J. Ms. Bl. pro 1841 pag. 202.

§. 16.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf die vor deren Publikation eröffneten Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsprozesse Anwendung, jedoch unbeschadet der durch die etwa schon erfolgte Präklusion begründeten Rechte.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
v. Düesberg.